

**Verkehrsexperten informieren**

## **Umweltzonen**

- Kennzeichnung
- Feinstaubplaketten
- Nachrüstung älterer Pkw
- ADAC-Standpunkt

**ADAC**

**Besser drin. Besser dran.**

## Inhalt

Was sind Umweltzonen?	3
Warum werden Umweltzonen eingeführt?	3
Kennzeichnung von Umweltzonen	4
Feinstaubplaketten	4
Wer bekommt eine Plakette?	5
Keine Plakette?	7
Nachrüstung	7
Ausnahmen	8
Gilt die Regelung auch für Ausländer?	8
Der ADAC-Standpunkt	9
Der ADAC fordert	10
Der Umweltzonen-Fahrplan 2008.	11

## Was sind Umweltzonen?

Umweltzonen in Deutschland sind Gebiete in Städten, die nur noch eingeschränkt von Fahrzeugen befahren werden dürfen. Die Kontrolle der einfahrenden Fahrzeuge erfolgt entsprechend der Abgasnorm (Euro 1 bis Euro 4) sowie bei Dieselfahrzeugen in Abhängigkeit von der Ausstattung mit einem Rußpartikelfilter über farblich unterschiedliche Plaketten (rot, gelb, grün) bzw. keine Plakette. In der ersten Umsetzungsphase der Umweltzonen sind meist nur Fahrzeuge von Fahrverboten betroffen, die keine Plakette erhalten. Fahrzeuge mit roter und gelber Kennzeichnung könnten bei einer späteren Verschärfung der Regelung ausgesperrt werden.

## Warum werden Umweltzonen eingeführt?

Im Jahre 1999 hat die EU eine Richtlinie zur Verbesserung der Luftqualität erlassen, wonach die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten darf. Die Richtlinie verpflichtet die nationalen Regierungen Maßnahmen zu ergreifen, die die Luftqualität verbessern. Um die Innenstadtbereiche abzugrenzen, innerhalb derer entsprechende Maßnahmen – in der Regel Fahrverbote – umgesetzt werden, wurden Umweltzonen eingeführt. Weitere Informationen sind im Internet unter [www.adac.de/umweltzonen](http://www.adac.de/umweltzonen) abrufbar.

Komponente	NO <sub>2</sub>		PM <sub>10</sub>	
	1 Jahr	1 Stunde	1 Jahr	24 Stunden
Mittelungszeitraum	1 Jahr	1 Stunde	1 Jahr	24 Stunden
Grenzwert	40 µg/m <sup>3</sup>	200 µg/m <sup>3</sup>	40 µg/m <sup>3</sup>	50 µg/m <sup>3</sup>
Zulässige Anzahl von Überschreitungen	–	18/Jahr	–	35/Jahr
Stichtag	1.1.2010	1.1.2010	1.1.2005	1.1.2005

## Kennzeichnung von Umweltzonen

Für die Umweltzonen wurde ein neues Verkehrszeichen geschaffen, das die Grenzen einer Umweltzone kennzeichnet. Ein Zusatzschild gibt an, mit welchen Plaketten die Einfahrt in die Innenstadt erlaubt ist.



## Feinstaubplaketten

Zur Kontrolle von Fahrverboten beschloss die Bundesregierung in Deutschland im Jahr 2006 die „Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ (Plakettenverordnung). Sie regelt bundeseinheitlich die Kennzeichnung von Pkw, Lkw und Bussen mit farblich unterschiedlichen Plaketten je nach Schadstoffgruppe.

Je nach Abgaseinstufung des Fahrzeuges wird eine Plakette in der Farbe Grün, Gelb, Rot oder keine Plakette zugeteilt. Die Plaketten dürfen von den Zulassungsbehörden sowie von den zur Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) anerkannten Stellen, also technischen Überwachungsvereinen (Dekra, GTÜ, KÜS, TÜV) und von über 30 000 Werkstätten in Deutschland ausgegeben werden. Die Plakette muss gut lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden, das Kfz-Kennzeichen wird darauf eingetragen. Der Preis liegt je nach Abgabestelle zwischen fünf und zehn Euro.



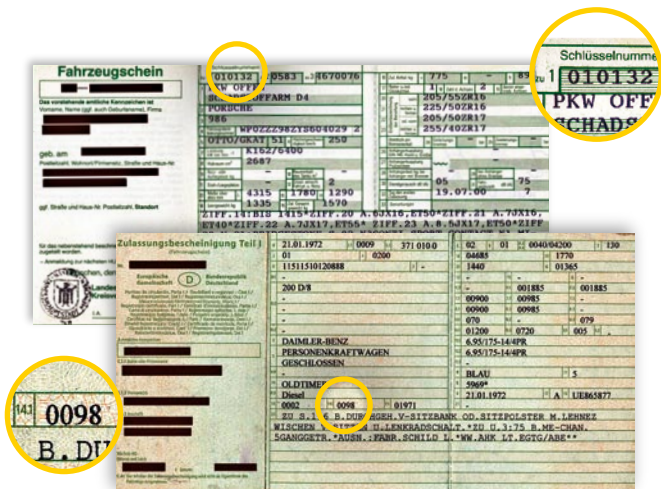
Es gibt keine Plakettenpflicht. Wer nicht in eine der gesperrten Innenstädte einfahren will, benötigt also auch keine Plakette. In den Umweltzonen kontrollieren allerdings Polizei und Ordnungsämter die Plakette im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrollen. Ein Verstoß wird mit einem Bußgeld in Höhe von 40 € und einem Punkt in Flensburg geahndet.

## Wer bekommt eine Plakette?

Plakette				
erfüllte Abgasnorm				
<b>Dieselmotor</b>	<b>Euro 1</b> oder schlechter	<b>Euro 2</b> oder Euro 1 + Partikelfilter	<b>Euro 3</b> oder Euro 2 + Partikelfilter	<b>Euro 4</b> oder Euro 3 + Partikelfilter
<b>Benzinmotor</b>	Ohne G-Kat	-	-	Mit G-Kat

- ! In vielen Fällen besteht die Möglichkeit eine moderne Abgastechnik nachzurüsten,
- um eine bessere Einstufung zu erreichen.

Die Abgasnorm eines Fahrzeuges ist in den Fahrzeugpapieren verschlüsselt eingetragen. Es handelt sich hierbei jeweils um die letzten beiden Ziffern der Schlüsselnummer, die man im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I findet. Im Fahrzeugschein (ausgestellt bis 30.09.2005) handelt es sich um die erste Ziffernreihe im ersten Feld links unter „zu 1“.



In der Zulassungsbescheinigung Teil I (ausgestellt ab 01.10.2005) ist die Schadstoff-Schlüsselnummer im Feld 14.1 zu finden.

Für Pkw und Wohnmobile bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht wird entsprechend der Schlüsselnummer folgende Plakette zugeordnet:

Plakette	Benziner	Diesel	Diesel + Partikelfilter
Keine Plakette	00, 03 bis 13, 15, 17, 88	0 bis 24, 34, 40, 77, 88, 98	
Rote Plakette		25 bis 29, 35, 41, 71	PM01: 19, 20, 23, 24 PM0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
Gelbe Plakette		30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	PM0: 28, 29 PM1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77
Grüne Plakette	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	PM1: 49 bis 52 PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 PM4, PM5

Weitere Informationen finden Sie unter [www.adac.de/plaketten](http://www.adac.de/plaketten)

## Keine Plakette?

Erhält Ihr Fahrzeug keine Plakette, heißt das noch nicht, dass Sie sich überstürzt davon trennen müssen, wenn Sie weiterhin eine Umweltzone befahren wollen. Eventuell kann der Pkw mit einer besseren Abgastechnik nachgerüstet werden. Wenn dies nicht möglich ist, können die Städte Ausnahmegenehmigungen erteilen.

In vielen Ballungsräumen bildet der öffentliche Nahverkehr eine attraktive Alternative auf dem Weg in die Innenstadt. Oft kann in einer benutzerfreundlichen P&R-Anlage vor der Stadt in Bus und Bahn umgestiegen werden.

Besitzer von Fahrzeugen, die nur eine rote oder gelbe Plakette erhalten, sind in fast allen Städten frühestens in einigen Jahren von Fahrverboten betroffen.

## Nachrüstung

Besitzer älterer Pkw können ihre Fahrzeuge oft mit moderner Abgastechnik nachrüsten lassen, z. B. mit einem Kaltlaufregelsystem, Oxi-, Zusatz- oder Upgrade-Kat. Neben dem günstigen Umwelteffekt senkt diese Maßnahme in vielen Fällen die Kfz-Steuer und lohnt sich deshalb auch finanziell.

Bei Dieselfahrzeugen wird die Nachrüstung eines Partikelfilters mit einer steuerlichen Förderung von 330 € belohnt. Gleichzeitig entfällt dann der steuerliche Aufschlag von 1,20 € pro angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum und Jahr.

## Ausnahmen

Folgende Fahrzeuge sind von den Fahrverboten generell ausgenommen und unterliegen deshalb keiner Kennzeichnungspflicht:

- mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- Kraftfahrzeuge zum Transport von Behinderten („aG“, „H“ oder „Bl“)
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (also Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr etc.)
- Militärfahrzeuge
- historische Fahrzeuge mit H- und 07-Kennzeichen

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von Ausnahmen, z.B. für Anwohner und Gewerbetreibende. Diese werden von Stadt zu Stadt unterschiedlich gehandhabt und können bei den zuständigen örtlichen Behörden beantragt werden.

## Gilt die Regelung auch für Ausländer?

Auch ausländische Fahrzeuge brauchen in den betroffenen Städten eine Plakette. Ausländische Fahrzeughalter erhalten sie, wie auch Inländer, bei den deutschen Zulassungsbehörden und überall dort, wo die Abgasuntersuchung (AU) durchgeführt wird. Zudem kann die Umweltplakette auch online bestellt werden. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.adac.de/umweltzonen](http://www.adac.de/umweltzonen).

Entscheidend ist die Zuordnung des ausländischen Fahrzeuges zu einer der vier Schadstoffgruppen. Dies kann über einen Nachweis der eingehaltenen europäischen Abgasnormen (z. B. Euro 4) erfolgen. Wenn die erreichte Abgasnorm aus den Fahrzeugpapieren nicht ersichtlich ist, muss ein anderer Nachweis, wie z. B. eine Hersteller-Bescheinigung vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, richtet sich bei ausländischen Fahrzeugen die Einteilung in die Schadstoffgruppen nach dem Jahr der Erstzulassung.

## Der ADAC-Standpunkt

Der Pkw-Verkehr trägt, das zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, nur zu einem geringen Teil zur Partikelbelastung der Luft bei. Selbst an einer stark belasteten Hauptverkehrsstraße stammen nur etwa neun Prozent der dort gemessenen Feinstaubbelastung vom dortigen Pkw-Verkehr, wie eine Untersuchung in Berlin ergab.

Fahrverbote für Pkw als Maßnahme gegen Feinstaub sind nicht verhältnismäßig, da sie einen großen Eingriff in die Mobilität der Bevölkerung darstellen, aber nicht nennenswert zur Verbesserung der Luftqualität beitragen können. Umweltzonen verfehlen damit ihren Zweck und verursachen lediglich einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten für die Autofahrer.

Sinnvolle und wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der durch den Pkw-Verkehr verursachten Feinstaubbelastung sind aus ADAC-Sicht:

- die Ausrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern
- die Verflüssigung des Verkehrs durch den Einsatz von „Grünen Wellen“ und intelligenten Verkehrsleitsystemen
- die Bündelung des Verkehrs auf Hauptverkehrsstraßen
- der Einsatz von Erdgasbussen und Erdgastaxis
- ein attraktiver ÖPNV
- eine bessere Lenkung des Lkw-Verkehrs

Darüber hinaus ist aus Sicht des ADAC die Festlegung von Grenzwerten für den Schadstoff  $PM_{2,5}$  (Durchmesser kleiner als 2,5 tausendstel Millimeter), der für die menschliche Gesundheit wesentlich ist, viel sinnvoller. Die EU hat nun für das Jahr 2015 einen Grenzwert für  $PM_{2,5}$  von  $20 \mu g/m^3$  in städtischen Gebieten beschlossen.

## Der ADAC fordert:

Fahrverbote sind in der geplanten Form unverhältnismäßig und wirkungslos, deshalb sollten die Umweltzonen ausgesetzt werden.

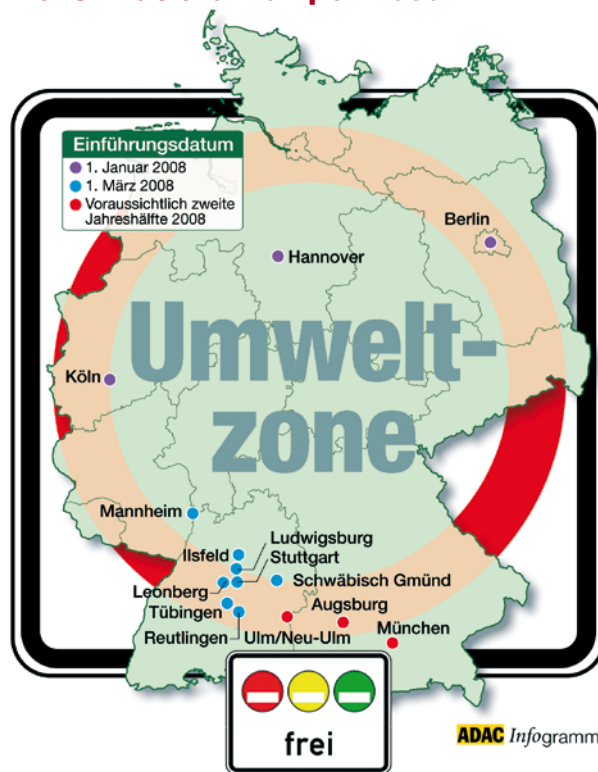
Wenn die Umweltzonen in Kraft treten, dann ...

- muss die Erreichbarkeit der Stadtgebiete durch individuelle Verkehrsmittel weiterhin gewährleistet sein, um die Mobilität der Menschen und den Zugang zu den Innenstädten zu sichern.
- müssen die Fahrzeuge von Anwohnern – wenn diese nicht nachgerüstet werden können – von Fahrverboten ausgenommen werden, um die Einschränkungen für sie auf ein Mindestmaß zu

begrenzen. Der Zugang zu Grundstücken und Wohnungen muss gewährleistet bleiben.

- müssen die Fahrverbote einer laufenden Wirksamkeitskontrolle unterzogen werden. Wenn sich wie erwartet zeigt, dass damit keine wesentliche Verbesserung der Luftqualität erreicht werden kann, ist die Verbotsregelung umgehend zurückzunehmen.

## Der Umweltzonen-Fahrplan 2008



Den Anfang machen Berlin, Hannover und Köln, weiter geht es in acht Städten Baden-Württembergs, dann folgen drei Großstädte in Bayern.

## Impressum

### Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., Ressort Verkehr  
Am Westpark 8, 81373 München  
[www.adac.de/verkehrs-experten](http://www.adac.de/verkehrs-experten)

### Diese Broschüre kann bezogen werden beim

ADAC e.V.  
Ressort Verkehr,  
Am Westpark 8  
81373 München,  
Fax (0 89) 76 76 45 67,  
E-Mail: [verkehr.team@adac.de](mailto:verkehr.team@adac.de)  
Mengenrabatte auf Anfrage

Artikel-Nr. 283 015 0  
© 2008 ADAC e.V. München

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe,  
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung  
des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V.